

Vertrag über die Einspeisung regenerativer Energie in das Netz der Stadtwerke Merseburg GmbH (EEG-Einspeisevertrag)

zwischen

Max Mustermann, Musterweg 99, in 06217 Merseburg

- nachfolgend **Einspeiser** genannt - und
der Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstrasse 9, 06217 Merseburg
als Netzbetreiber (nachfolgend **SWM** genannt)

Präambel

Auf der Grundlage wirksamer Verträge über den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Einspeiseanlage, ergänzt um die Allgemeinen Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (AB-NS) und den diesbezüglichen Zusatzregelungen für Einspeiser regelt der vorliegende Vertrag in Ergänzung zum Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 (EEG) die Beziehungen zwischen dem Einspeiser und **SWM**, zur Abnahme und Vergütung der durch den Einspeiser in das Netz der **SWM** eingespeisten Energie.

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Einspeiser betreibt eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (Einspeiseanlage) aus solarer Strahlungsenergie (Energiequelle) **auf einem Gebäude** in 06217 Merseburg, bestehend aus 1 Einzelanlage(n) des Fabrikats **Musterbezeichnung** gemäß Inbetriebsetzungsprotokoll (**Anlage 1**) für eine Eigenerzeugungsanlage.
- 1.2 Der Einspeiser speist die in der Einspeiseanlage erzeugte und **SWM** angebotene elektrische Energie auf Basis des Netzanschluss- und des Anschlussnutzungsvertrages in das Netz der **SWM** ein.
- 1.3 Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich durch die unter Ziffer 1.1 genannte Energiequelle erzeugt wird und wird dies auf Verlangen der **SWM** nachweisen.

2 Abnahmepflicht

- 2.1 **SWM** verpflichtet sich die gemäß Ziffer 1.2 eingespeiste Energie abzunehmen.
- 2.2 Die Abnahmepflicht ruht, so weit durch **SWM** die Einspeisung bei Betriebsstörungen, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen unterbrochen werden muss. Hierüber wird **SWM** den Einspeiser, in aller Regel rechtzeitig, informieren.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und **SWM** dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. **SWM** wird die Ursachen einer Versorgungsunterbrechung unverzüglich beheben. Auf schriftliche Nachfrage wird **SWM** die Unterrichtung über die Gründe der Unterbrechung nachholen.

3 Vergütungspflicht

- 3.1 **SWM** vergütet dem Einspeiser für die von ihm in das Netz der **SWM** eingespeiste Energie das Mindestentgelt nach dem EEG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 **SWM** zahlt dem Einspeiser die in Ziffer 3.1 genannte Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer, da der Einspeiser als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Der Einspeiser ist verpflichtet **SWM** anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

4 Mess- und Zähleinrichtungen

- 4.1 Die Messung und Zählung der in das Netz der **SWM** eingespeisten elektrischen Arbeit erfolgt gemäß den im Anschlussnutzungsvertrag und in der AB-NS genannten Messeinrichtungen der **SWM**.
- 4.2 Der Einspeiser ist berechtigt, auf eigene Kosten Messeinrichtungen zur Erfassung der in das Netz der **SWM** eingespeisten Strommengen zu errichten und zu unterhalten. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 4.3 Sofern die Einspeiseanlage dieses Vertrages aus mehreren Einzelanlagen besteht, installiert der Einspeiser zur Erfassung der erzeugten Energie einer jeden Einzelanlage zusätzliche Messeinrichtungen. Diese Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und verbleiben im Eigentum des Einspeisers, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5 Abrechnung

- 5.1 Die Zählerstände werden einmal jährlich zum 31.12. von **SWM** festgestellt. Bei im Ausnahmefall nicht vorliegenden Abrechnungsdaten wird **SWM** unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zur Abrechnung Daten vergleichbarer Einspeiseanlagen im **SWM**-Netzgebiet verwenden und die Energiemengen schätzen.
- 5.2 Sofern die Einspeiseanlage aus mehreren Einzelanlagen besteht und gemäß EEG differenzierte Entgelte zu vergüten sind, ist bezüglich deren Abrechnung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 5.3 Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie abzüglich der sich aus dem Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungs- und ggf. Stromlieferungsvertrag ergebenden Entgelte erfolgt durch **SWM** monatweise als Gutschrift auf das vom Einspeiser in **Anlage 3** benannte Bankkonto.
- 5.4 Im Übrigen können die Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Die Gutschrift wird jeweils in der Regel bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung erteilt, sofern die erforderlichen Daten **SWM** rechtzeitig vorliegen.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Der Vertrag beginnt mit Inbetriebsetzung der Eigenerzeugungsanlage und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende kündbar.
- 6.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.3 Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der für die in Ziffer 1 genannte Einspeiseanlage vom EEG vorgesehenen Förderungsdauer oder mit dem Außerkrafttreten des EEG. **SWM** wird in diesem Falle dem Einspeiser einen den dann geltenden Verhältnissen angepassten Vertrag anbieten.

7 Wirtschaftsklausel

Die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen auf den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten bei Unterzeichnung dieses Vertrages. Bei wesentlicher Änderung dieser Grundlagen, wie z. B. gesetzliche Änderungen, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass die Vertragsbestimmungen entsprechend an die dann marktüblichen Bedingungen angepasst werden.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile des Vertrages.
 - Anlage 1: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) für eine Eigenerzeugungsanlage
 - Anlage 2: Umsatzsteuer/Bankverbindung
 - Anlage 3: Allgemeine Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen AB-NS nebst Beiblatt

- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende ersetzt.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so weit sie nicht an die Übergabestelle gebunden sind, ist der Sitz der **SWM**.
- 8.5 Gerichtsstand ist für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der **SWM**.

.....
Ort, Datum

Merseburg,
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift des Einspeisers

.....
Stadtwerke Merseburg GmbH